

# ALL IN Clan e.V.



# SATZUNG

Fassung vom 5. September 2023

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6	Beiträge	6
§ 7	Organe	6
§ 8	Mitgliederversammlung	6
§ 9	Vorstand	8
§ 10	Kassenwart	9
§ 11	Pressesprecher	10
§ 12	Ehrenausschuss	10
§ 13	Vereinsauflösung	11
§ 14	Salvatorische Klausel	11
§ 15	Haftung	11
§ 16	Strafenkatalog	12
§ 17	Inkrafttreten der Satzung	13

Zur Vereinfachung wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet.

## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Verein führt den Namen „ALL IN Clan“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist die Waldstraße 9 in 53819 Neunkirchen-Seelscheid.
- 1.3 Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung 22.08.2020 und endet am 21.08.2021.
- 1.4 Der Verein „ALL IN Clan e.V.“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 ZWECK

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des eSports und die Stärkung des Zusammenhalts durch Reallife-Treffen, um den Zusammenhalt zu stärken, Freundschaften zu knüpfen und den sozialen Umgang zu verbessern. Als weiterführender Zweck steht auch die Festigung von Werten wie sportlicher Fairness, Teamfähigkeit, Respekt, Spaß und organisatorisches Geschick im Vordergrund.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - 2.2.1 eine Förderung der Kommunikation zwischen Anfängern und erfahrenen Spielern. Neulingen kann dadurch ein Einstieg in die eSports Szene erleichtert werden.
  - 2.2.2 Veranstaltungen des Vereins mit Bezug zum Thema eSports in Form von bundesweiten Treffen mit Erfahrungsaustausch, Public Viewing von Turnieren und die Teilnahme eigener Teams an diesen sowie der gemeinschaftliche Besuch themenbezogener Einrichtungen und Events.
  - 2.2.3 regelmäßig stattfindende Trainingseinheiten von eigenen Teams mit leitendem Teamcaptain und Unterstützung von einer vereinseigenen Teamorganisation sowie Coaches.
  - 2.2.4 Vernetzung des Vereins mit Organisationen ähnlichen Zwecks oder Interessen, zur weiterführenden Etablierung des eSports in Deutschland.
  - 2.2.5 die Vermittlung von Werten wie Respekt, Toleranz, Rücksichtnahme sowie Gerechtigkeit im Sinne von sportlichem Fair-Play, sowohl online als auch außerhalb des Internets, unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Normen und der Gleichbehandlung aller Menschen ohne Wertung derer individuellen Persönlichkeiten. Sexismus, Rassismus, Faschismus, etc. werden unter keinen Umständen geduldet und führen zum Ausschluss.
- 2.3 Der Verein ist ehrenamtlich tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein strebt an, künftig als gemeinnützig anerkannt zu werden und ergreift dafür die geeigneten Maßnahmen. Der Verein verfolgt dann ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2.6 Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder den Finanzbehörden aus vereins-, steuer- oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt werden, können durch den Vorstand beschlossen werden, sofern sie keine Änderung des Satzungszwecks beinhalten. Dies gilt insbesondere für solche Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister aus vereinsrechtlichen Gründen oder von der Finanzbehörde für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich erachtet werden.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern sowie ggf. Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft steht ohne tatsächliche Einschränkung jedem offen. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Ein Mitglied, das eine juristische Person ist, wird durch den gesetzlichen Vertreter oder durch eine von dieser Person bevollmächtigte Person vertreten.
- 3.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein in der Verwirklichung der in § 2 festgehaltenen Aufgaben zu unterstützen und alle Bestimmungen der Satzung anzuerkennen sowie fristgerecht die erhobenen Mitgliedsbeiträge zu zahlen (siehe § 6).
- 3.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei öffentlichen Auftritten in angemessener Weise zu repräsentieren und alle Personen, denen es gegenübertritt, mit Respekt zu behandeln. Bei der sportlichen Betätigung haben die Mitglieder eventuelle (Haus-)Ordnungen, Richtlinien und Regeln des Veranstalters zu beachten.
- 3.4 Jedes Mitglied hat das Recht die Angebote des Vereins zu nutzen und die Unterstützung des Vereins im Rahmen der Satzung in Anspruch zu nehmen.
- 3.5 Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein finanziell oder inhaltlich unterstützen will.
- 3.6 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand gewählt. Sie haben wie ordentliche Vereinsmitglieder eine Stimme bei den Mitgliederversammlungen.
- 3.7 Gründungsmitglieder sind alle, die bei der Vereinsgründung am 22.08.2020 im „Gaffel am Dom GmbH“, Am Bahnhofsvorplatz 1, in 50667 Köln (Altstadt-Dom) anwesend waren. Der Status des Gründungsmitglieds ist lediglich symbolisch und hat keinerlei Privilegien vor einem ordentlichen Mitglied.
- 3.8 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand des Vereins über jede Änderung der persönlichen Daten (Anrede, Name, Adresse, E-Mail, Bankverbindung) zu informieren (per E-Mail an [info@allin-clan.de](mailto:info@allin-clan.de)).
- 3.9 Der Verein kann vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden werden.
- 3.10 Jedes Mitglied hat die Möglichkeit die Mitgliedschaft für maximal 2 Jahre zu pausieren. Diese Pausierung ist mehrheitlich vom Vorstand zu bewilligen. Zum Ende der Pausierung erhält das Mitglied eine Mail vom Vorstand. Sollte innerhalb von 14 Tagen kein Kontakt zum Vorstand aufgenommen werden, wird dies als freiwilliger Austritt zum nächstmöglichen Termin wahrgenommen.  
Sämtliche Rechte der Vereinsmitgliedschaft (einschließlich des Stimmrechts bei Mitgliederversammlungen) erlöschen während einer Pausierung. Der Mitgliedsbeitrag ist während einer Pausierung nicht zu bezahlen.

## § 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Ordentliches Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Die Mitgliedschaft ist erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.
- 4.2 Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides vom Antragsteller Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 4.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand (frühestens nach Eingang des Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto).

## § 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
  - 5.1.1 durch freiwilligen Austritt
  - 5.1.2 durch Ausschluss
  - 5.1.3 durch Tod
  - 5.1.4 durch Auflösung der juristischen Person
  - 5.1.5 durch Löschung des Vereins
- 5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (E-Mail an [info@allin-clan.de](mailto:info@allin-clan.de)) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zur Fälligkeit des nächsten Mitgliedsbeitrages.
- 5.3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch Stimmenmehrheit des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich (per Mail) bekannt zu geben. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.
- 5.4 Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- 5.5 Die Auflösung einer juristischen Person bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- 5.6 Die Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- 5.7 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 6 BEITRÄGE

- 6.1 Für die ordentliche Mitgliedschaft wird ein Beitrag von 50€ fällig. Die Beiträge müssen jährlich gezahlt werden. Eingeschränkte Personen können durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises eine Vergünstigung von 40% beantragen. Die Beitragskosten liegen für eingeschränkte Person bei 30€ jährlich.
- 6.2 Die Beiträge werden mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Alle anderen Zahlungsarten (Paypal, etc.) werden nicht akzeptiert.
- 6.3 Die Mitgliedsbeiträge werden für die in § 2 genannten Zwecke verwendet.
- 6.4 Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

## § 7 ORGANE

- 7.1 Die Organe des Vereins sind
  - 7.1.1 die Mitgliederversammlung
  - 7.1.2 der Vorstand
  - 7.1.3 der Kassenwart
  - 7.1.4 der Pressesprecher
  - 7.1.5 der Ehrenausschuss

## § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter nach Bedarf mindestens einmal pro Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens einen Monat vorher via E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail Adresse.
- 8.2 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Verein erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks, vom Vorstand verlangt wird.
- 8.3 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

- 8.4 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen
  - 8.4.1 Vorstands- und Finanzbericht
  - 8.4.2 Entlastung des Vorstandes und der Vereinsfinanzen
  - 8.4.3 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 8.5 Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes sowie des Kassenswarts entgegen und erteilt ihnen Entlastung. Die Mitgliederversammlung wählt oder bestätigt zu Beginn einen Schriftführer aus ihrer Mitte. Ein nominiertes oder bestehendes Vorstandsmitglied darf nicht Protokollführer sein.
- 8.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei gemeinsam vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern sowie dem Protokollführer unterzeichnet.
- 8.8 Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.9 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Gründen abwählen. Hierzu benötigt sie eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder (schriftlich per E-Mail, postalisch oder anwesend mündlich).
- 8.10 Satzungsänderungen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Außerdem kann sie über alle weiteren Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
- 8.11 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Diese Vollmacht darf nur im Sinne des abwesenden Mitglieds ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.12 Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 8.13 Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.



## § 9 VORSTAND

- 9.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - 9.1.1 Ein Vorsitzender
  - 9.1.2 Vier stellvertretende Vorsitzende
- 9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt.
- 9.3 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei muss ein Mehrheitsentschluss aller Vorstandsmitglieder zugrunde liegen, um den Verein zu vertreten. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 9.4 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitglieder umgehend mitgeteilt werden.
- 9.5 Der Vorstand hat die Mitglieder zeitnah über seine Beschlüsse zu informieren.
- 9.6 Der Vorstand ist dazu in der Lage, Vereinsmitglieder zur Ausführung des Vereinszweckes zu bevollmächtigen.
- 9.7 Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.
- 9.8 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 9.9 Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Kopier- und Druckkosten. Die Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 9.10 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## § 10 KASSENWART

- 10.1 Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt.
- 10.2 Aufgabe des Kassenwartes sind
  - 10.2.1 die Kasse zu verwalten.
  - 10.2.2 alle Geschäftsvorgänge aufzuzeichnen und zu archivieren.
  - 10.2.3 Betriebsmittel und Vereinsartikel zu beschaffen.
  - 10.2.4 Spendenbescheinigungen auszustellen.
  - 10.2.5 Rechnungen zu zahlen, schreiben und zu mahnen.
  - 10.2.6 Mitgliedsbeiträge einzuziehen.
  - 10.2.7 die Steuererklärung zu erledigen.
  - 10.2.8 die Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen.
  - 10.2.9 den Haushalt zu planen.
  - 10.2.10 geeignete Anlagemöglichkeiten für Kapitalreserven zu wählen.
  - 10.2.11 sich um die Versicherungen des Vereins zu kümmern.
  - 10.2.12 Fördermöglichkeiten zu erschließen und Zuschüsse zu beantragen.
- 10.3 Außerdem erstellt der Kassenwart Berichte über die Finanz- und Vermögenslage des Vereins. Damit macht er die Einnahmen und Ausgaben für die Mitgliederversammlung transparent und bietet dem Vorstand eine Übersicht der finanziellen Entwicklung des Vereins.

## § 11 PRESSESPRECHER

- 11.1 Der Pressesprecher wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt.
- 11.2 Aufgaben des Pressesprechers sind
  - 11.2.1 die Erzeugung eines positiven Images und Steigerung der Bekanntheit sowie Vermittlung von Vertrauen und Glaubwürdigkeit des Vereins
  - 11.2.2 Verfassen von Presstexten
  - 11.2.3 Aufbau und Pflege von Medienkontakten
  - 11.2.4 Betreuung des Webauftritts (Website und Social-Media-Kanäle)
  - 11.2.5 Recherchen, Austausch und Kommunikation
  - 11.2.6 Dokumentation und Evaluation der Presse- und Medienberichterstattung
  - 11.2.7 Interne Kommunikation

## § 12 EHRENAUSSCHUSS

- 12.1 Der Ehrenausschuss wird von der Mitgliederversammlung jährlich neu gewählt.
- 12.2 Der Ehrenausschuss besteht aus fünf Personen.
- 12.3 Der Ehrenausschuss agiert gemäß seiner Kompetenzen und Aufgaben, die für den reibungslosen Vereinsbetrieb von zentraler Bedeutung sind. Der Ehrenausschuss zeichnet sich durch Aktivität, gute Beziehungen zu Vereinsmitgliedern und dem Vorstand, freiwilligem Engagement sowie fundierter Satzungskenntnisse aus.  
Der Ehrenausschuss unterstützt Mitglieder, überwacht Vorstandstätigkeiten und kann Vorgänge rechtlich prüfen, um Vereinsintegrität und -transparenz sicherzustellen.

## § 13 VEREINSAUFLÖSUNG

- 13.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- 13.2 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von  $\frac{4}{5}$  der Mitglieder erforderlich.
- 13.3 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
- 13.4 Nach Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer gemeinnützig anerkannten Organisation, gewählt durch den Vorstand, zukommen zu lassen.
- 13.5 Im Falle der Auflösung durch Entzug der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls seines bisherigen Zweckes oder ein Vereinsverbot, fällt das Vereinsvermögen an einen im Auflösungsbeschluss festzulegenden, als gemeinnützig anerkannten Träger.
- 13.6 Eine Bereicherung einzelner Personen ist ausgeschlossen.

## § 14 SALVATORISCHE KLAUSEL

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 14.2 Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

## § 15 HAFTUNG

- 15.1 Der Verein haftet nicht für leicht fahrlässig begangene Pflichtverletzungen. Dies gilt nicht für Schäden in Form der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 15.2 Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
- 15.3 Dies gilt nicht für grob fahrlässige Handlungen.
- 15.4 Der Verein haftet nicht, wenn Schulden gegenüber einem Dritten entstehen.

## § 16 STRAFENKATALOG

16.1 Fehlverhalten innerhalb des Vereins wird durch ein Strike-System geregelt, das aus drei Stufen besteht. Diese Stufen sind wie folgt:

1. Strike: Bei einem ersten Fehlverhalten erfolgt eine Ermahnung durch den Vorstand und das Mitglied wird in die Strike-Liste aufgenommen.
2. Strike: Bei einem zweiten Fehlverhalten erfolgt ein halbjähriger Ausschluss des Mitglieds von Vereinsaktivitäten.
3. Strike: Bei einem dritten Fehlverhalten erfolgt der sofortige Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

Ein Strike verfällt nach 24 Monaten ohne weiteres Fehlverhalten.

16.2 Folgende Vergehen werden außerhalb des Strike-Systems geahndet:

**Amtsmissbrauch:**

Das Missbrauchen von Ämtern im Verein führt zu sofortigem Ausschluss.

**Diebstahl:**

Bei Diebstahl wird eine Geldstrafe in Höhe des gestohlenen Werts des Diebstahls verhängt. Zusätzlich kann das Mitglied durch eine Mehrheitsentscheidung des Vorstands sofort ausgeschlossen werden.

**Körperverletzung:**

Die Strafe für Körperverletzung hängt von ihrer Schwere und Absicht ab. Die Strafen können von einem halbjährigen Ausschluss von Vereinsaktivitäten bis zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein reichen, je nach den Umständen.

**Grobe Satzungsverstöße:**

Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung wird eine Geldstrafe von bis zu 500€ verhängt. Zusätzlich kann das Mitglied durch eine Mehrheitsentscheidung des Vorstands sofort ausgeschlossen werden.

**Sachbeschädigung:**

Sachbeschädigung führt zu einer Geldstrafe in Höhe des Wertes der beschädigten Gegenständen. Zusätzlich kann das Mitglied durch eine Mehrheitsentscheidung des Vorstands sofort ausgeschlossen werden.

Bei Vergehen, die gegen Gesetze verstoßen, wird zusätzlich eine Anzeige erstattet.

- 16.3 Der Vorstand ist für die Aufzeichnung und Ahndung von Verstößen zuständig. Das Strafmaß wird in Zusammenarbeit mit dem Ehrenausschuss festgelegt.
- 16.4 Mitglieder haben das Recht, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu rechtfertigen, bevor Strafmaßnahmen ergriffen werden. Der Beschluss über das Strafmaß muss schriftlich (per Mail) mit Gründen versehen und bekannt gegeben werden.

## § 17 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- 17.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Bisherige Satzungen erlöschen mit Inkrafttreten dieser Satzung.